jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1957/5/23 3Ob213/57, 3Ob182/60, 6Ob315/69, 4Ob505/75, 3Ob518/82, 5Ob89/99w, 5Ob12/09i, 4Ob163

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1957

Norm

ABGB §830 B1

Rechtssatz

Der Teilungskläger kann die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft auch nur an einer von mehreren gemeinsamen Sachen fordern, aber nur dann, wenn dadurch nicht eine wirtschaftliche Einheit zerstört wird. Es ist dem die Aufhebung fordernden Teilhaber verwehrt, die der Gemeinschaft unterworfenen Vermögenswerte, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden, zu trennen und die vermutlich begehrten Sachen allein dem Teilungsverfahren zu unterziehen. Es bliebe ein unverwertbarer Rest, eine Belastung des Miteigentümers, die ihm zum Nachteil gereichen würde.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 213/57
  Entscheidungstext OGH 23.05.1957 3 Ob 213/57
- 3 Ob 182/60
  Entscheidungstext OGH 09.06.1960 3 Ob 182/60
  Auch; RG 06.05.1940, VIII 13/40, Auch; DREvBl 1940/238
- 6 Ob 315/69
  Entscheidungstext OGH 07.01.1970 6 Ob 315/69
  Auch; RZ 1970,186
- 4 Ob 505/75
  Entscheidungstext OGH 18.02.1975 4 Ob 505/75
  Auch
- 3 Ob 518/82
  Entscheidungstext OGH 28.04.1982 3 Ob 518/82
  Auch
- 5 Ob 89/99w
  Entscheidungstext OGH 21.12.1999 5 Ob 89/99w
  Auch; nur: Der Teilungskläger kann die Aufhebung der Eigentumsgemeinschaft auch nur an einer von mehreren

gemeinsamen Sachen fordern, aber nur dann, wenn dadurch nicht eine wirtschaftliche Einheit zerstört wird. (T1)
Beisatz: Es ist bedeutungslos, dass Grundstücke, die wirtschaftlich nicht zusammenhängen, noch in einer Grundbuchseinlage zusammengefasst sind. (T2)
Beisatz: Dabei besteht die Möglichkeit, dass nicht real geteilte Objekte entweder der Zivilteilung unterworfen werden oder gemeinschaftlich bleiben. (T3)
Beisatz: Das Nebeneinander von Realteilung und Zivilteilung ist möglich (SZ 24/42), bleibt aber als Ganzes ein Anwendungsfall der Realteilung (MietSlg 27.075). (T4)

- 5 Ob 12/09i
  Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 12/09i
  Vgl; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4; Veröff: SZ 2009/89
- 4 Ob 163/10i
  Entscheidungstext OGH 09.11.2010 4 Ob 163/10i
  Auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4
- 4 Ob 75/12a
  Entscheidungstext OGH 12.06.2012 4 Ob 75/12a
  Vgl
- 5 Ob 100/16s
  Entscheidungstext OGH 11.07.2016 5 Ob 100/16s
  Auch; nur T1; Beis wie T3; Beis wie T4

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0013240

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at